

# Heizkostenzuschuss 2017/2018

## Antragsfrist 02.10.2017 – 27.02.2018

Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Einkommensgrenzen betragen für

Heizkostenzuschuss in Höhe von **€ 180,00**

	<i>Einkommensgrenze</i>
	<i>Monatl. EURO</i>
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>844,46,--</b>
Bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	<b>949,--</b>
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften....)	<b>1.266,68,--</b>
Zuschlag für jede weitere Person	<b>130,30</b>

Heizkostenzuschuss in Höhe von **€ 110,00**

	<i>Einkommensgrenze</i>
	<i>Monatl. EURO</i>
Bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	<b>1.048,32</b>
Bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaaren, Lebensgemeinschaften....)	<b>1.441,44,--</b>
Zuschlag für jede weitere Person	<b>130,30</b>

Die Einkommensgrenzen sind Nettobeträge. Grundsätzlich ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen.

Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommensgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.

Bei Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), Pflegegelder, Kriegsoferentschädigungen und die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz.

Achtung! Alimentazahlungen an Kinder, die in einem anderen Haushalt leben, sind nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen!

Die Anträge für den Heizkostenzuschuss 2017/2018 müssen ausschließlich beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt/Magistrat eingebracht werden.

Antragsformulare werden nur von obgenannten Stellen ausgegeben und entgegengenommen.

Obgenannten Stellen obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die Bestimmungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses erfüllt sind.

**Achtung! Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch das Land. Der Gesamtbetrag des Heizkostenzuschusses wird durch das Land, Abt. 4 – Kompetenzzentrum Soziales, monatlich an die HeizkostenzuschussbezieherInnen ausbezahlt.**